

Sitzungsvorlage

Nachrechnung

Datum: 03.06.2019

Drucksache Nr.: 19/0225

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

03.07.2019

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Leitlinie zu Sonderzuschüssen für freie Träger von Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die unten aufgeführte Leitlinie zur Gewährung kommunaler Sonderzuschüsse zur Betriebskostenfinanzierung von Kindertagesstätten.

Sachverhalt / Begründung:

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - **KiBiz**) bildet seit dem 1. August 2008 die Grundlage der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen.

Die finanzielle Förderung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen nach § 19 KiBiz) berechnet. Die Summe aus dieser Berechnung ergibt das sog. KiBiz-Budget aus den Kindpauschalen. Hinzu kommen ergänzende zweckgebundene Zuschüsse nach Maßgabe der §§ 20.2 – 24 KiBiz (u.a. Mietkostenzuschuss, plusKITA-Zuschuss, Sprachförderzuschuss).

Gemäß § 20.1 KiBiz gewährt das Jugendamt den Trägern von Kindertageseinrichtungen Zuschüsse für den Betrieb einer Kindertagesstätte nach den gesetzlichen Vorgaben dieses Gesetzes dann, wenn von Seiten des Trägers ein eigenständiger Finanzierungsanteil an den Kindpauschalen nach § 19 geleistet wird.

Das KiBiz unterscheidet dabei zwischen verschiedenen Kategorien von Trägern. Der Finanzierungsanteil der unterschiedlichen Träger am KiBiz-Budget ist dabei wie folgt festgelegt:

Träger (gem. § 6 u. § 19 KiBiz)	Gesetzlicher Finanzierungs- zuschuss	einzubringender Eigenanteil des Trä- gers
Elterninitiativen	96 %	4 %
Andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und sonstige freie Träger	91 %	9 %
Kirchen oder Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (kirchliche Trägerschaft)	88 %	12 %
Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunale Trägerschaft)	79 %	21 %

*zugrunde gelegt sind die Zahlenwerte nach der zurzeit gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Nach Maßgabe des Gesetzes muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Finanzierungsanteil des Trägers an den Betriebskosten durch den Träger aufgebracht wird. Den Trägern steht es zu dabei auf Eigen- und Drittmittel zurückzugreifen.

Nicht immer sieht sich ein Träger allerdings wirtschaftlich in der Lage, den Eigenanteil in voller Höhe aufzubringen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier die Stadt Sankt Augustin) steht in einem solchen Fall vor der Frage, mit welchen Konditionen ein Trägerschaftsvertrag mit dem entsprechenden Träger abgeschlossen und bis zu welcher Höhe ein kommunaler Sonderzuschuss zur Gewährleistung des Trägeranteils gewährt werden kann.

Bisher gibt es hierzu in Sankt Augustin keine einheitliche Leitlinie, wie in solchen Fällen verfahren werden kann und welche Kriterien dabei angelegt werden sollen. In der Vergangenheit hat dies zu Unklarheiten bei Trägerschaftsverhandlungen und uneinheitlichen Vertragsabschlüssen geführt.

Als Kommune in der Haushaltssicherung sind der Stadt Sankt Augustin enge Grenzen bei der Gewährung von Sonderzuschüssen gesetzt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass dann, wenn ein Träger nachvollziehbar wirtschaftlich nicht in der Lage ist, einen Trägeranteil einzubringen und auch kein anderer Träger vorhanden ist, der bereit und in der Lage ist, einen Trägeranteil einzubringen, der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet wäre, selber die Trägerschaft zu übernehmen. Im Ergebnis würde sich in diesem Fall, gemäß den Finanzierungsbedingungen nach dem KiBiz, die finanzielle Belastung für die Kommune ebenfalls erhöhen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, bei der Verhandlung und beim Abschluss von Trägerschaftsverträgen die folgende Leitlinie zugrunde zu legen:

Leitlinie für die Vereinbarung von Trägerschaftsverträgen zum Betrieb einer Kindertagesstätte

Gemäß § 20 Kinderbildungsgesetz ist bei der Übernahme der Trägerschaft für eine Kindertagesstätte durch einen freien Träger zunächst davon auszugehen, dass der Träger den Trägeranteil an der Finanzierung den Betriebskosten in der gesetzlich vorgegebenen Höhe einbringt.

Träger, die sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sehen, den Trägeranteil in

der gesetzlich vorgegeben Höhe einzubringen, können bei der Stadt Sankt Augustin einen Antrag auf einen Sonderzuschuss zur Finanzierung der Betriebskosten einreichen. Dem Antrag ist ein nachvollziehbarer Wirtschaftsplan beizufügen.

Auf Basis und nach Prüfung des Antrags kann seitens der Jugendamtsverwaltung im Rahmen des Trägerschaftsvertrages ein Sonderzuschuss zu den Betriebskosten innerhalb der im Folgenden aufgeführten maximalen Grenzwerte vereinbart werden:

Träger (gem. § 6 u. § 19 KiBiz)	Gesetzlicher Finanzierungs- zuschuss aus dem KiBiz-Budget*	Einzubringen der Eigenanteil des Trägers*	Maximaler Sonder- zuschuss
Elterninitiativen	96 % (96,6)	4 % (3,4)	bis zum Verbleib von 1% des ge- setzlichen Trä- geranteils
Andere anerkannte Trä- ger der freien Jugendhilfe und sonstige freie Träger	91 % (92,2)	9 % (7,8)	bis zur hälftigen Höhe des gesetz- lichen Trägeran- teils
Kirchen oder Religions- gemeinschaften des öf- fentlichen Rechts	88 % (89,7)	12 % (10,3)	bis zur hälftigen Höhe des gesetz- lichen Trägeran- teils

Vergleichswert bei eigener kommunaler Trägerschaft einer Kindertagesstätte:

Örtliche Träger der öf- fentlichen Jugendhilfe	79 % (87,5)	21 % (12,5)	der volle Trä- geranteil
---	-------------	-------------	-----------------------------

*zugrunde gelegt sind die Zahlenwerte nach der zurzeit gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).
Sowie (in Klammern angegeben) die geänderten Werte des Entwurfs für die bevorstehende KiBiz Reform.
Nach Rechtskraft der KiBiz-Reform werden die dann gültigen Zahlenwerte übernommen.

Diese Leitlinie ist ab dem 04.07.2019 bei der Vereinbarung neuer Trägerschaftsverträge für den Betrieb einer Kindertagesstätte zugrunde zu legen.

Aus der Vergangenheit bestehende Trägerschaftsverträge behalten, soweit keine sachliche Änderung der Vertragsgrundlage eingetreten ist, Bestandschutz.

In Vertretung


Ali Dogan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.